

Protokoll der Vollversammlung der Stadtelternvertretung Halle (Saale) vom 22.11.2016

Termin: 22.11.2016, 19:00 Uhr
Ort: Großer Saal im Stadthaus, Halle (Saale)
Leitung: Thomas Hesse
Protokoll: Katrin Meurer

Top 1: Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

- die Einladungen wurden fristgerecht versendet und sind rechtmäßig zugegangen
- die Vollversammlung ist beschlussfähig

Top 2: Feststellung der Tagesordnung

- Tagesordnung wird verlesen
- keine Anträge vorab per Email

Top 3: Änderung der Geschäftsordnung

- Änderungen werden vorgestellt
- Abstimmung über die Änderungen der Geschäftsordnung
 - o Dafür: 69
 - o Dagegen: 0
 - o Enthaltungen: 2
- die Änderungen sind angenommen und beschlossen

Top 4: Bericht des Vorstandes

- Teilnahme an Vorstandssitzungen der StEV jederzeit möglich
- Ein Vorstandsmitglied (Daniel Bolze) hat sein Amt niedergelegt: kein Bedarf zur Nachwahl festgestellt
- Vorstandswahlen 2017: mind. 1 Mitglied des jetzigen Vorstandes steht nicht wieder zur Wahl

Rechte und Aufgaben der Elternvertreter:

- Aufgaben der Elternsprecher in den Gruppen sind im KiFöG nicht festgelegt

Kuratorium besteht aus:

- mind. 2 von allen Eltern gewählten Elternvertretern
- je 1 Vertreter der Leitung und des Trägers

- Die Zustimmung des Kuratoriums ist notwendig bei: Änderungen der Öffnungszeiten und der Konzeption
- In anderen Angelegenheiten übernimmt das Kuratorium eine unterstützende oder beratende Funktion
- Bei Angelegenheiten, die nicht intern über die Elternsprecher und –vertreter gelöst werden können, kann die StEV kontaktiert werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Elternvertreter, die die Belange aller Eltern der Einrichtung vertreten und keine Einzelmeinung abbilden.

Landeselternvertretung:

- SteV Halle stark vertreten

Öffentlichkeitsarbeit:

- Newsletter der SteV hat 70 Abonnenten, Anmeldung möglich unter: www.stev-halle.de/newsletter/
- 280 Likes auf Facebook
- Facebook-Beiträge erreichen >10.000 Interessierte
- Mehrmals Anfragen von Medien (z.B. MZ) mit Bitte um Stellungnahme der SteV

Interessenvertretung:

- Umfrage im Rahmen der Landtagswahl 2016 an regional und landesweit agierende Vertreter der Parteien
- Auswertung der Umfrage auf der Website der StEV, hier können sich Eltern über die unterschiedlichen Positionen in Bezug auf Kita- und Hortrelevante Fragen informieren

Elternanfragen:

- Es erreichen uns Anfragen von Elternvertretern aus Halle und anderen Landkreisen und Ländern
- In 3 Fällen kam es 2016 zu einem längeren, intensiven Austausch mit Einrichtungen und Vermittlung zwischen Elternschaft und Leitung/Träger in Halle, z.T. vor Ort
- Elternanfragen sind über das Kontaktformular auf der Website möglich

Top 5: Sonstiges

Anfrage: SKV

- Die StEV hat sich an den politischen und juristischen Debatten um das Insolvenzverfahren des SKV nicht öffentlich beteiligt.
- Der Kitabetrieb ist laut Aussagen der Stadt weiter gewährleistet.

- Es gab keine Anfragen/Mitteilungen (vor der Vollversammlung) von Elternvertretern aus Einrichtungen des SKV an die StEV

Anfrage: Eigenleistungen der Eltern bei Baumaßnahmen

Größere Spielgeräte in Kitas (z.B. Spielhaus im Garten) benötigen ein amtliches TÜV-Siegel. Dies ist nur gewährleistet, wenn für Reparaturen, Um- oder Neubau eine Rechnung ausgestellt wird, durch die die ausführende Firma gewährleistet, dass die TÜV-Bestimmungen eingehalten sind. Eigenleistungen von Eltern (auch wenn Sie die fachliche Qualifikation besitzen) ohne Rechnungslegung erhalten bei der jährlichen Überprüfung kein TÜV-Siegel, so dass im Schadensfall Kita oder Eltern haftbar gemacht werden können. Dieses Risiko einzugehen liegt im Ermessen der Kita, wird aber idR nicht eingegangen.

Anfrage: Fehlende Feuerleiter

Laut Brandschutzgesetz muss es in öffentlichen Einrichtungen zwei Fluchtwege geben. Dies ist nach wie vor in vielen Kitas und Horten Halles nicht gewährleistet, idR weil das Geld für die Umsetzung fehlt. Über die Elternvertreter kann bei Leitung, Träger und Stadt (Bauordnungsamt) das Anliegen sichtbar gemacht und bspw. durch Einladen des Bauordnungsamtes Druck ausgeübt werden.

Anfrage: Aufnahme nicht geimpfter Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen

In Deutschland besteht keine Impfpflicht, auch nicht die Pflicht, bei der Aufnahme in Kita oder Hort seinen Impfpass oder U-Heft vorzulegen. Es muss nachgewiesen werden, dass eine zeitnahe ärztliche Beratung über den empfohlenen Impfschutz erfolgt ist (IfSG § 34 Abs. 10a). Staatliche Einrichtungen sowie private Einrichtungen, die staatliche Zuschüsse erhalten, dürfen keine Kinder aufgrund ihres Impfstatus ablehnen. In einem Vertrag schriftlich festgehaltene Forderungen zu Impfungen der Kinder sind unrechtmäßig, dagegen kann rechtlich vorgegangen werden.

Anfrage: Betreuungsbezogene Raumfläche

Vor allem Kitas und Horte in freier Trägerschaft klagen über eine von der Stadt vorgegebene Erhöhung der Betreuungszahlen unter Berufung auf die betreuungsbezogene Raumfläche. Auf welcher Grundlage diese angesetzt wird, war bisher nicht zu ermitteln. Für einige Kreise in LSA findet sich die „Richtlinie für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen“, in der folgende Flächen vorgesehen sind: Krippe 5 m², Kita und Hort 2,5 m² pro Kind. Zwar wird hier von einer „räumlichen Mindestausstattung“ gesprochen, andererseits gilt es als Grundsatz, von dem nur nach Prüfung ggf. nach oben hin abgewichen werden darf. Hier ist nachzufragen und zu prüfen, inwieweit mit dieser betreuungsbezogene Raumfläche die hinzugekommenen gesetzlichen Verpflichtungen der Einrichtungen (Bildungsauftrag,...) umgesetzt werden können.

